

Erscheint jeden Sonn-  
abend. Bestellungen neh-  
men alle Buchhandlungen u.  
Postämter an. Preimum.  
Preis für Halle 7½ Sgr.

pr. Vierteljahr. Preis bei  
den Postanstalten und im  
Buchhandel 10½ Sgr. pr.  
Vierteljahr (1 Thlr. 12 Sgr.  
für den Jahrgang).

# Bürgerblatt.

Wochenschrift für konstitutionelles Leben.

Herausgegeben  
von

J. Hasemann und Fr. Körner.

N<sup>o</sup>. 13. Neue Folge.

Sonnabend d. 22. Juli 1848.

Halle, Druck und Verlag von Ed. Heynemann.

**Inhalt:** Die Landbewohner und die neue Freiheit — Die Restauratio-  
nen an den Eisenbahnstationen. — Zwei Fragen. — Ueber Einquartirung. —  
Erwartungen. — Eine Kaiserkrönung. — Die Handwerkervereine. — Wo-  
chenschau. —

## Die Landbewohner und die neue Freiheit.

Man darf sich bei dem Stande der Bildung, welche bis jetzt zu einseitig und mangelhaft gewesen ist, nicht darüber wundern, und wir wollen ihnen deshalb kein schweres Verbrechen daraus machen, daß die neue Freiheit von den Bewohnern des platten Landes meist einseitig aufgefaßt und an dem Maasstabe des Geldes gemessen wird. Die Landbevölkerung besteht mit wenigen Ausnahmen aus zwei Klassen, aus den ackerbau-treibenden Grundbesitzern (oder Pächtern) und aus den Lagedlöhnern oder Handarbeitern. Die größeren Grundbesitzer, namentlich die Rittergutsbesitzer, weniger die Pächter dieser Klasse, sind indes vermöge ihrer Bildung und sonstigen geistigen Stellung von obigem Urtheile auszunehmen; denn ihnen gilt politischer Einfluß, Staatsverfassung und was sonst in dieses Fach gehört, gewiß ebenso viel als den Bewegungsmännern in den Städten. Wenn die Pächter von größeren Gütern, namentlich von Domainen, mit der Zeitbewegung unzufrieden sind, so hat das einestheils in den veränderten Ansichten nicht bloß des ärmeren Volkes, sondern auch der höheren Verwaltungsbehörden über die anderweitige Benutzung der Domainen seinen Grund. Zwar berufen sich die Pächter theils auf die längeren Pachtverträge (es ist in der That bei dem steigenden Werthe des Bodens unbegreiflich, wie der Staat auf 25 und noch mehr Jahre dergleichen abschließen konnte; die Anlage von Brenne-



reien u. s. w. durfte kein Vorwand dazu sein), theils darauf, daß der Staat die Domainen nicht besser nutzen könne. Aber diese letztere Behauptung ist unbedingt unrichtig. Denn ein durchschnittlicher Pachtzins von 2 Thalern pro Morgen ist offenbar zu gering und läßt dieses Kapital nur etwa zu 2 Procent nützen, während die Bodenrente für Privatleute jetzt gewiß auf 3 bis 4 Procent steht. Außerdem sind die Kaufleien zwischen Pächtern und Domainenrätthen nachgerade so wenig mehr ein Geheimniß, daß es hohe Zeit ist, ihnen ein Ende zu machen. Wenn nun in neuester Zeit das Parcelliren dieser Grundstücke gefördert worden ist, so muß bemerkt werden, daß die parcellenweise Verpachtung meist nur in der Nähe großer Städte gewinnbringend sein dürfte, außerdem aber die Wirtschaftsgebäude leer stehen läßt. In den meisten Fällen wird der Verkauf von größerem Nutzen für den Staat sein, und diese Ansicht herrscht wol auch im jetzigen Ministerium vor. Da der Kaufwerth der gesammten Domänen mindestens 150 Mill. Thaler beträgt, und der Staatscredit keiner Hypothek bedarf — das gesammte Eigenthum aller Bürger ist Hypothek für die Staatsgläubiger —, so stehen dem allmäligen Verkaufe keine wesentlichen Hindernisse entgegen. Die größeren Pächter sind aber auch deshalb keine Freunde der neuesten Staatsformen, weil diese eine steigende Unzufriedenheit bei den Lohnarbeitern hervorgerufen haben. Ich muß die Festsetzung des Lohnes durch Staatsgesetze entschieden mißbilligen, aber ein Tageslohn von 3, höchstens 4 Sgr. für einen starken Mann ist wahrhaftig zu gering und muß die Leute zu Dieben machen. Dagegen kann man als allgemein geltende Wahrheit annehmen, daß Besitzer in der Regel mehr Lohn geben als Pächter.

Was die kleineren Grundbesitzer, namentlich die Masse der Bauern betrifft, so haben sie — wir wollen ehrlich sein — den Druck der Presse, des religiösen Lebens, der freien Vereinigung u. s. w. bis jetzt wenig oder gar nicht gefühlt. Ihre politische Bildung, d. h. ihr Interesse an dieser oder jener Staatsverfassung, ist fast gleich Null gewesen, und das ist sehr natürlich. Erstlich muß man bedenken, daß der Landmann von früh bis Abends ein Pflackhier und seine Arbeit durchschnittlich weit schwerer ist als die der Gewerbetreibenden in den Städten. Wo bleibt ihm da noch viel Zeit zum Lesen von Büchern und Zeitungen, zur Betheiligung an Versammlungen? Es ist gar nichts Ungewöhnliches, daß diese Leute zur Erntezeit früh 2 Uhr aufstehen und dann des Abends 8 das Bett suchen, und die liebe Kirche als den Ort für ein Schläfchen betrachten. Außerdem bedenke man den Mangel an Schulbildung. Unsere Bücher- und Zeitungsschreiber, zur Verwunderung selbst die meisten derer, welche ausdrücklich auf



das „Volk“ einwirken wollen, können sich der fremdländischen Ausdrücke noch so wenig entschlagen, daß an ein rechtes Verständnis von Seiten der Landbewohner gar nicht zu denken ist. Oder müssen nicht die Gelehrten gestehen, wie höchst störend es für sie ist, wenn sie auf einer Seite einen einzigen Ausdruck nicht verstehen? Dazu kommt, daß eine Schrift für solche Leute durchaus in kurzen Sätzen abgefaßt sein muß; denn die in einander geschachtelten Zwischensätze vermögen sie durchaus nicht miteinander zu reimen. Ja die Fertigkeit eines solchen Mannes im Lesen ist oft so unbeholfen und langsam wie die des Ochsen, welcher seinen Wagen zieht. Wer auf das Landvolk einwirken will, muß so faßlich, so schlicht und einfach zu ihm reden, wie etwa Luther in seinem Katechismus.

Da nun diesen Leuten die politische Seite fast ganz fremd ist, so bleibt ihnen nur die sociale, d. h. die auf Geld, Steuern, Lasten, Löhne u. s. w. bezügliche übrig. Und weil man ihnen weiß gemacht hat, daß die „freie Republik“ (es ist merkwürdig, daß sie der Republik fast immer dieses Beiwort zusetzen, zugleich aber ein Zeichen, daß sie den Namen der Republik nicht verstehen) sie von Steuern, Erbzinzen, Frohnen u. s. w. frei mache, so findet die Republik meist nur aus diesem Grunde bei ihnen Anklang. Manche Bayern, das ist nicht zu leugnen, tragen schwere Lasten an Grundsteuern, Frohnen, Lehnsgeldern u. s. f., aber auch unter zehn wohlhabenderen sind kaum zwei, welche, ich will nicht sagen, die Einsicht, sondern nur den guten Willen haben, daß dem Staate durch Erhöhung der Staatsabgaben geholfen werde. Aus diesem Grunde haben viele Wahlkreise, wo die Landbewohner das Uebergewicht hatten, keinen Städter, sondern einen Bauer zu dem Reichstage in Berlin entsendet, wie dies in dem Merseburger Kreise der Fall war. Sie fürchteten, daß der Städter für Erhöhung, nicht für Verminderung ihrer Steuern stimmen werde.

Schwerer als über das Verhältniß zwischen Staat und Staatsbürger wird über das Verhältniß der Feudallasten, d. h. der Abgaben an größere Gutsbesitzer, Klöster, Stifte, Kirchen u. s. w. eine Verständigung und Ordnung herzustellen sein. Der Grund liegt erstlich darin, daß es sich hier nicht um ein Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen (des Staates), sondern des Einzelnen zum Einzelnen handelt. Wichtiger aber ist zweitens der Umstand, daß den Leistungen, z. B. Zinsen, Frohnen u. s. w., meist keine sichtbaren, handgreiflichen Gegenleistungen mehr an der Seite stehen. Der Mensch gibt das am wenigsten mit Widerwillen hin, wofür er auf der Stelle eine entsprechende Gegenleistung empfängt. Es mag wahr sein, daß die größeren Grundherren ihren früheren Unterthanen manche Last aufgedrungen ha-





ben, aber eben so wahr, wenn auch in vielen Fällen nicht mehr durch Urkunden nachweisbar ist es, daß jene Grundherren ihren Einfassen Ländereien, Waldungen u. s. w. gegen gewisse Dienste abtraten und daß umgekehrt kleinere Grundbesitzer sich als Lehnsträger unter ihren Schutz begaben. Jetzt sind diese Schenkungen meist vergessen und der Schutz hat aufgehört, weil ihn der Staat übernommen hat. In dem letzteren Falle würde das belastete Lehnseigenthum ohne Weiteres als ein freies unbelastetes Eigenthum an den bisherigen Inhaber, resp. Nutznießer übergeben müssen. Aber es müßte, wenn keine Ablösung statt finden soll, nachgewiesen werden, daß der Berechtigte dem Verpflichteten seit dem Aufhören des Schutzes keine Gegenleistung gewährt hat, und das hat seine großen Haken.

Der andere Fall war der, wo ein Grundherr seinen Untergebenen Ländereien mit der Bestimmung überließ, daß sie ihm dafür Hand- oder Spanndienste (Robotien) leisteten, einen Theil der Früchte oder eine Geldsumme u. s. w. gäben. Wo dieser Kontrakt noch urkundlich nachgewiesen werden kann, muß ich es als ein Unrecht bezeichnen, wenn dergleichen Leistungen ohne alle Entschädigung aufgehoben werden sollen. Oder würde nicht ein Bauer, wenn er für sich einem Andern gegenüber ein solches Recht nachweisen kann, Jeter und Mordjoh schreien, falls man ihm dies nachgewiesene Recht ohne Vergütung nehmen wollte? Indes man sagt: ein Unrecht, und sei es noch so alt, könne nie, durch keine Verjährung zum Rechte werden. Das Unrecht soll darin liegen, daß die Ritter in den Zeiten der Barbarei sich mit Gewalt in den Besitz von Ländereien gesetzt und diese den Besiegten geraubt haben, um sie ihnen dann gegen Frohnen wieder als Lehne zu übergeben. Das mag vielfach wahr sein; aber erstlich müßte man diesen Raub sicher nachweisen, und zweitens alle durch Eroberungen entstandene Verhältnisse für Null und nichtig erklären. Dann müßte z. B. die Krone Preußen einen Theil der Provinz Sachsen an die Krone Sachsen zurückgeben; denn diese Ländertheile fielen durch das Recht des Krieges, der Eroberung an Preußen. Oder sind nicht die Rechte des Siegers von dem Besiegten rechtlich anerkannt worden, und haben nicht letztere meist thatsächlich in ihre Pflichten gewilligt? Will man solche Verhältnisse mit der daraus entstandenen thatsächlichen Anerkennung und Verjährung verwerfen, so sehe ich nicht ein, wie überhaupt noch gesetzliches Recht zwischen Zweien und ein Eigenthum bestehen kann, oder wie weit man in der Geschichte zurückgehen soll, um auf einen festen, unumstößlichen Punkt zu gelangen. Wenn der slavische Bauer nachgewiesen zu haben meint, daß der deutsche Ritter ihm mit Gewalt ein Stück Landes genommen



oder einen Dienst aufgezwungen habe, so kommt eines schönen Morgens der Abkömmling des slavischen Bauern mit der Behauptung, daß der Gothe seinen Vorfahren dieses Besitztum in dem und dem Kriege geraubt habe. Wo keine Urkunde mehr vorhanden sind, da kann nur das Recht der Verjährung entscheiden, und selbst Urkunden beweisen nichts, wenn der Verpflichtete ohne fortgehenden rechtskräftigen Protest die Verpflichtung thatsächlich anerkannt hat.

Trotz dem kann es nicht bei dem Alten bleiben. Der Widerstand und Widerwille gegen die gutherrlichen Hutungs- und Jagdrechte, die Hand- und Spanndienste, die Zinsklammer und Zinsähne, die Pesthaupt- und Lehnsgelder (bei dem Tode eines Inhabers und dem Verkaufe an einen Anderen) u. s. w. sind so weit gediehen, daß eine baldige Lösung dieser Verwirrungen dringend nothwendig ist. Als Zweck der Lösung dieser Fragen ist das freie Eigenthum hinzustellen. Jedes Stück Land muß seinen und zwar nur Einen Eigenthümer haben, welcher nach freiem Gutdünken darüber verfügen kann, und diese freie Verfügung ist auch auf die unterirdischen Schätze (Metalle, Steine, Kohlen u. s. w.) auszudehnen. Es fragt sich, wie es mit den zufälligen, wandernden überirdischen Schätzen, also mit dem Wild, mit der Jagd zu halten sei. In vielen Gegenden schießen die Landbewohner seit den Tagen der Revolution alles Wild, was sie auf ihren Feldern treffen, ohne Weiteres nieder und erklären es für eine gute Prise (Beute). Wem soll das Wild gehören? Das Natürlichste scheint zu sein, daß Derjenige zu seiner Erlegung berechtigt ist, der es auf seinem Grund und Boden antrifft, und besäße er auch nur ein Stückchen Land von einer Quadratruthe, etwa mit der Bestimmung, daß bis auf eine gewisse Entfernung von Gebäuden nicht geschossen werden dürfe. Allein ich kann diese Einrichtung nicht für zweckmäßig halten. Die Jagdlust ist eine zu verführerische Leidenschaft; sie würde dem häuslichen Fleiße, dem geordneten Familienleben unberechenbaren Schaden zufügen; Selbstverletzungen und blutige Streitigkeiten mit Anderen müßten entstehen; der Aermere, welcher kein Gewehr oder keine Zeit zum Jagen hätte, würde im Nachtheile gegen Andere und das ganze Recht für den Einzelnen von keinem Gewinne sein. Auch die französische Gesetzgebung, wonach Jeder auf die Jagd gehen darf, welcher ein Billet von der Gemeindebehörde oder Policie löst, ist nicht annehmbar; denn abgesehen von anderen Uebelständen wendet sie den Schaden nicht ab, welchen der Jagende den Feldfrüchten eines Anderen zufügt. Schlägt man dagegen eine gänzliche Vertilgung des Wildes vor, etwa mit Ausnahme desjenigen, welches sich in einer sicheren Umzäunung befindet, so ist zwar zuzugeben, daß der aus dem Fleische, dem



Felle u. s. w. gezogene Gewinn den Nachtheil nicht aufwiegt, welcher durch das Abfressen der Saaten, Bäume u. s. w. entsteht; allein einmal wird man wenigstens das fliegende Wild (Enten, Gänse, Hühner u. s. f.) nie ganz vertilgen können, dann aber müßte doch bis zur bewerkstelligten Vertilgung ein Rechtszustand angeordnet werden. Aus diesen Gründen dürfte es das Beste sein, das Wild für ein Eigenthum der Gemeinden (zu ihr würden auch Rittergüter gehören), auf und über deren Marken es sich findet, zu erklären und die Jagd zu verpachten. Denn so würden nicht bloß die obigen Uebelstände vermieden, sondern auch der Gemeinde nicht unbeträchtliche Einnahme zugeführt werden, welche an die einzelnen Grundbesitzer je nach der Größe der Oberfläche zu vertheilen oder in die Gemeindekasse abzuliefern wären. Wollte man Rittergütern und Domänen, welche bisher jagdberechtigt waren, dieses Recht auf ihren Fluren für sich lassen, so wäre die Einheit des Gemeindeverbandes, zu welchem sie zukünftig gehören sollen, gestört.

Aber es sind ja Viele auf den Grundstücken anderer Unberechtigter zur Jagd berechtigt, und ziehen aus diesem Rechte einen nicht unbeträchtlichen Gewinn! Soll ihnen dieses Recht, dieses Eigenthum ohne Weiteres genommen werden? Nach der bestehenden Gesetzgebung über Mein und Dein sind die allermeisten Fälle dieser Art ein unzweifelhaftes Recht, man kann sagen, ein Eigenthumsrecht. Ich kann daher, wenn nicht eine vollständige Revolution der Gewalt stattfinden soll, oder die Berechtigten freiwillig verzichten, die Aufhebung solcher Rechte ohne Entschädigung nicht gut heißen. Wenn daher Berechtigte und Verpflichtete nicht durch freie Einigung sich verständigen, so hat der Staat die Entschädigung festzustellen; und dieses Verfahren wird unter solchen Umständen bei allen ähnlichen Regulirungen Statt finden müssen. Nur sei die Entschädigung nach beiden Seiten hin billig. Da die Steuerfreiheit der Rittergüter, wo sie noch besteht, aufgehoben wird, und zwar ohne Entschädigung, und dadurch diesen Besitzungen zu Gunsten der ärmeren Klassen wesentlich neue Lasten auferlegt werden, so erfordert es das Staatswohl, daß die ihnen auferlegten Lasten nicht zu ihrem Ruine ausschlagen. Ruinirt wäre aber manches Rittergut, wenn ihm neue Steuern auferlegt und der Genuß der Feudalrechte ohne alle Entschädigung abgesprochen würde. Dieselbe Rücksicht ist indes auch auf die Verpflichteten zu nehmen, und im Wesentlichen der Grundsatz festzuhalten, daß eine solche Familie nach Ablösung ihrer Lasten das so frei gewordene Eigenthum behaupten könne, ohne unter der Last der neuen Abgaben zu erliegen. Zwar müßte es dem Verpflichteten gestattet sein, die Ablösung in Feld zu leisten, aber der Berechtigte dürfte nicht fordern können, daß dies



geschehen müsse, allenfalls mit Ausnahme der Fälle, wo er ein Recht auf Produkte (Hutung, Zehnten u. s. w.) hatte. Denn der Werth und der Preis der Früchte ist fortgehend im Steigen. Gab der Verpflichtete beispielsweise von einem Acker den zehnten Theil der Früchte, so würde etwa auch der Zehnte Theil des Landes als Ablösungswerth bestimmt werden müssen; denn bei dem Vortheile, welchen der Berechtigte dadurch hatte, daß er keine Arbeitskosten aufwandte, ist nicht zu vergessen, daß er thatsächlich nicht den zehnten, sondern nur höchstens den zwölften Theil erhielt und von jetzt ab den Acker besser nutzen kann.

Bei einer Umwandlung der Fruchtlieferung in Geldzahlung ist zwar die Last nicht von dem Verpflichteten genommen, indeß eine viel leichtere und für beide Theile bequemere Art des Abkommens gefunden, wenn jedesmal der Marktpreis an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit zu Grunde gelegt wird. In Betracht aber, daß Zinsgetraide von schlechter Beschaffenheit zu sein pflegt, und daß den Verpflichteten ein Nachlaß gegeben werden soll, dürften nur drei Viertel des obigen Marktpreises zu zahlen sein. Man bedenke übrigens, daß die Transportkosten des Geldes im Vergleich zu denen der Früchte dem Verpflichteten jedesmal einen Vortheil gewähren. — Bei alle Dem bleibt es wünschenswerth, daß gleich den Frohndiensten, deren Ablösung durch ein einmal gezahltes Kapital die Regel sein muß, wenn nicht ein Verpflichteter freiwillig Land abgibt, auch die Leistungen an Früchten für immer abgelöst werden können. Und wird in diesem Falle eine etwas höhere Summe erlegt, so wird dadurch, daß der Berechtigte dafür Land ankaufen kann, der Nachtheil aufgehoben, welcher darin liegt, daß der Geldwerth und die Zinshöhe sinkt, während der Werth des Landes steigt. Da nun die Verpflichteten nicht im Stande sein werden, die Ablösungssumme sofort zu zahlen, und das Geld bei Privatleuten aufzubringen, so muß, wie dies z. B. im Königreich Sachsen vor einigen Jahren geschehen ist, durch Vermittelung des Staates eine Landrentenbank errichtet werden, welche einestheils für pünktliche Zinszahlung, anderentheils für die etwa in 50 bis 60 Jahren erfolgende Tilgung des Kapitals sorgt. Alle Verpflichteten setzen ihr (noch nicht belegtes) Eigenthum als Hypothek oder Sicherheitspfand ein; ein Theil von diesem Werthe wird durch Pfandbriefe oder Schuldscheine dargestellt; diese Schuldscheine erhalten die Berechtigten für das noch nicht gezahlte Kapital; sie werden von ihnen als geldwerthe Papiere in Umlauf gesetzt; das Publikum wird sie nehmen, so bald es überzeugt ist, daß in ihnen ein wirklicher Werth liegt; die Coupons müssen dieselbe Geltung haben, wie die der Staatsschuld-



scheine; die Verpflichteten zahlen jährlich den Zinsbetrag an die Kasse und außerdem etwa  $1\frac{1}{2}$  Procent vom Kapitale ab (in die sogenannte Amortisations- oder Tilgungskasse), und dieser letztere Betrag ist dazu bestimmt, theils die Verwaltungskosten zu decken, theils einen Theil der Pfandbriefe, welche dann vernichtet werden, nach dem Loose anzukaufen. Diese Mobilmachung des bäuerlichen Grundbesitzes wird auch in anderer Weise auf den Kredit sehr vortheilhaft einwirken.

Es kann nicht geleugnet werden, daß, wenn die ganze Maaßregel einen materiellen Vortheil für die Ablösenden haben soll, die Berechtigten eine Einbuße erleiden müssen; allein diese Einbuße werden sie um so lieber ertragen, als sich ihre moralische Stellung gegenüber den Verpflichteten wesentlich heben wird. Sie werden des ganzen Hasses, welcher den Feudallasten als ein Brandmahl aufgedrückt war, los und ledig. Wenn man gesagt hat, daß der Landmann neben seinem Vorzuge fleißig zu sein, auch den Fehler habe, mißtrauisch und eigennützig zu sein; so muß ich (selbst dem Bauernstande entsprossen) dies zugeben; aber die Enthebung von diesen Lasten wird wesentlich dazu beitragen, dem sonst so ehrenwerthen Stande ein gutes Theil jener Fehler zu nehmen. Mißtrauen und Habgucht sind der Fluch jener Zeiten, welche den Bauer in der Unterdrückung und Unwissenheit seufzen ließen.

Eben daher ist es auch gekommen, daß man auf dem Lande den schönen Gedanken der Befreiung der Religion und der Kirche von den bisherigen Schranken oft mißverstanden und nur zu einem Quell äußerlichen Vortheilens hat machen wollen. Namentlich sind es die Wahl des Geistlichen durch die Gemeinde, die Besoldung desselben, die Stolgebühren, die Frage nach dem Eigenthümer der Pfarr- und Kirchenäcker, welche maaslose Ansprüche hervorgerufen haben. Es wird allerdings dahin kommen müssen, daß, wie es schon an mehreren Orten der Fall ist, den Gemeinden die Wahl des Geistlichen im Wesentlichen übergeben wird; allein es können die bestehenden Patronatsverhältnisse durchaus nicht sofort nach der Willkühr der einzelnen Gemeinden geändert werden; diese Umwandlung kann und darf nur unter Dazwischenkunft regierender Staatsgesetze und Hinzuziehung der bisherigen Patrone in das Leben treten. Nur so kann die Presbyterial- und Synodalverfassung geschaffen werden, wodurch eine höhere entscheidende Behörde in das Dasein tritt, welche wesentlich mitwirkt, wo es sich darum handelt, einen Geistlichen zu wählen oder zu versetzen, ihm einen Theil des Unterrichtes in der Schule zu übertragen, Streitigkeiten zwischen ihm und der Gemeinde zu entscheiden, die Besoldungsverhältnisse zu regeln. Das Letztere ist bei den meisten Gemeinden jetzt in den



Vordergrund der Bewegung getreten. Um ein Beispiel zu nennen, so hat die Gemeinde W. bei W., wo der Rittergutsbesitzer Patron ist, erklärt, sie werde den von diesem ernannten Geistlichen nur dann annehmen, wenn ihr die Pfarracker übergeben und gestattet würde, daß sie ihn firire. Die Pfarr- und Kirchenacker waren bisher nicht Gemeindecigenthum, aber wer denn eigentlich der Eigenthümer sei, war auch nicht so klar, als es zu wünschen gewesen wäre. Soll nun dem Mißverhältniß der zu großen und zu geringen Besoldungen abgeholfen, sollen die Stolgebühren beseitigt, soll die Pflicht des Beitragens zum Kirchen- und Pfarrbau, wodurch die sogenannten kleinen Leute oft unverhältnißmäßig schwer belastet waren, geregelt und gerechter bestimmt, soll der Gemeinde obiges Eigenthumsrecht zugesprochen werden, so muß die gesammte Kirche (oder wenigstens ein größerer Bezirk) durch eine Vereinigung ihrer Vertreter dieses schwere Werk in die Hand nehmen, wenn nicht die baare Willkühr und rohe Gewalt die Verhältnisse anstatt zu verbessern noch mehr verschlimmern soll.

Eine tüchtige, freie Gemeindeverfassung auch für die Dörfer, welche bisher so sehr gemangelt hat und nebst einer gründlichen Schulbildung die Grundlage der künftigen Staatsverfassung bilden muß, wird hierin wie in andern Punkten die Wünsche der Landbewohner am Besten erfüllen und dazu beitragen, die sich auch hier immer drohender gestaltenden Verhältnisse zwischen den besitzenden und besitzlosen Klassen zu ordnen, und namentlich den Klagen der kleinern Leute über Bedrückung durch die großen bei Separationen, Gemeindelasten u. s. w. Abhilfe zu gewähren. Gegen das frühzeitige Heirathen, welches übrigens auf dem Lande mehr gerechtfertigt ist, als in der Stadt, gegen den niedrigen Tagelohn und andere Uebelstände läßt sich ein direktes Mittel, etwa durch Staatsgesetze, nicht auffinden. Man verkaufe, wo es ohne Nachtheil geschehen kann, Domänen, man erleichtere das Aufnehmen von Kapitalien, man hebe die Gewerthätigkeit und den Handel, man mache wüste Strecken urbar, man befördere die Auswanderung, man erziehe das Landvolk zum größeren Selbstdenken, man hebe ihren Sinn für das Lesen eines guten Buches oder Blattes, man wirke dahin, daß jenes Mißtrauen schwinde, welches Tausende von Thälern oft in den eisernen und irdenen Töpfen eines einzigen Dorfes schlummern läßt: und die Landleute werden von der neuen Freiheit den rechten Gebrauch machen. Sie werden sich nicht mehr als Lastträger, sondern als gleichberechtigte Bürger des Staates fühlen.

Sasemann.



### Die Restaurationen an den Eisenbahnstationen.

Wer je einmal eine Reise mit dem Dampfwagen gemacht hat, weiß wie theuer in den Bahnhöfen Speise und Getränke bezahlt werden müssen. Jeder Seidel Bier kostet 2 — 2½ Sgr., das geschmierte Dreierbrod mit einigen dünnen Scheiben Wurst kostet 2½ Sgr.; es nimmt der Wirth also 100 — 150 Procent. Ich frage nun, ob es einigen Männern erlaubt ist, das Publikum so zu übertheuern? Da man in den Bahnhofsrestaurationen kaufen muß, so ist man also gezwungen, sich das Geld abnehmen zu lassen. Da aber Wucher verboten ist, so sollte ich meinen, die Polizei müßte verpflichtet sein, darauf zu sehn, daß das Publikum nicht auf gefekliche Weise, d. h. durch polizeiliche Genehmigung der Preistaren übervorthelt werde. Zwar ist nicht zu vergessen, daß die Bahnhofsrestaurationen sehr hoch verpachtet sind, daß ihre Wirthe auch Verluste zu ertragen haben, da bei dem kurzen Aufenthalte der und jener Reisende nicht bezahlen, oder das Glas zurückgeben kann, aber dennoch meine ich, daß das Publikum nicht gezwungen werden darf, diesen Schaden zu tragen und daß dem Wirth nicht erlaubt ist, an jedem Glas Bier 1 — 1¼ Sgr. Profit zunehmen. Gezwungen ist der Reisende aber, sich übertheuern zulassen, da er eben nur in der Bahnhofsrestauration kaufen kann bei den wenigen Minuten Aufenthalte. Möge die Polizei daher dafür sorgen, daß Jedem sein Recht geschieht, und daß die Bahnhofswirthe sich mit 50 Procent begnügen.

Ein Reisender.

### Zwei Fragen.

Dem Bürgerblatte sind zwei Fragen eingesandt, um deren Brantwortung es das Publikum bitten soll.

1. Die untern Polizeibeamten heißen bekanntlich Polizeisergeanten. Da nun jeder Sergeant beim Militär eine Anzahl Gemeine unter seiner Aufsicht hat, so muß man fragen, wer denn die Gemeinen d. h. die Untergebenen des Polizeisergeanten sind.

2. Es ist oft vorgekommen, wenn ein Bürger behauptet, die Anzeige des Beamten beruhe auf einem Irrthum, daß dem Bürger geantwortet wird, seine Entgegnung könne nicht angenommen werden, da der Beamte auf seinen Amtseid versichert habe, die Wahrheit gesagt zu haben. Man glaubt also den untersten Beamten mehr als dem Bürger. Wir fragen nun, warum erlaubt man dem Bürger nicht, auf seinen Bürgereid die Wahrheit seiner Aussage zu versichern? Ist denn ein Bürgereid weniger als ein Beamteneid? Sind nicht Beide auf die selben Gesetze verpflichtet?

Mehrere Bürger.



### Ueber Cinquartierung.

Das schwierigste Amt unsrer städtischen Verwaltungsbehörden hat unstreitig das Cinquartierungsbureau zu verwalten. Wenn also einige Anfragen an dasselbe gestellt werden, so soll damit nicht ein Mißtrauen ausgesprochen werden, sondern ich wünsche es bloß auf Zweierlei aufmerksam zu machen.

1. Wie hängt es zusammen, daß einige Bürger jede Cinquartierung, die sie bekommen sollten, aushun können, während andern dies abgeschlagen wird? Wenn zwei Nachbarn ihre Soldaten aushun wollen, und wenn ihnen erklärt wird, diesmal gehe dies nicht, so müßten doch alle Beide wirklich Cinquartierung erhalten. Aber doch kommt es oft vor, daß der Eine, welcher am ehesten Platz dazu hätte, keine Cinquartierung erhält, wol aber der Nachbar mit dem kleineren Häuschen. Es handelt sich hier nicht nur um diese Bevorzugung, sondern um noch mehr. Wer seinen Soldaten aushut, giebt bloß Quartiergeld. Wer ihn aber ins Haus nimmt und sonst ein guter Bürger ist, der läßt den Soldaten früh nicht mit einem Glas Wasser oder einer Tasse Kaffee gehen, sondern er giebt ihm Semmel, er befüßt ihn Mittags, Abends, Besperzeit u. s. w. Jeder rechtschaffene Preuße thut dies gern; aber ungern bemerkt er, wenn sich Bemittelte diese „Last“ vom Halse schaffen, die aber sonst recht klug und patriotisch sprechen können im Preußen-Vereine und im Club.

2. Es ist vorgekommen, daß Hauseigenthümer, die 2 Monate Cinquartierung hatten, aufgefordert sind, noch extra Quartiergeld für den Monat Mai zu bezahlen, während dessen sie bereits Cinquartierung im Hause hatten. Es ist dies gewiß ein Versehen, welches aber beiden Theilen Verdruß macht und in der geldarmen Zeit besonders.

C. T — n.

### Erwartungen.

Als der Februarsturm über Deutschland dahinbrauste und Hohe und Niedrige sich vor ihm beugten, wurden an allen Enden Deutschlands Stimmen laut, welche verkündeten, was nun geschehen müsse, und wie der alte Zustand in einen neuen umzuwandeln sei. Die meisten Wünsche verlangten Ersparnisse, weniger Ausgaben und Auflagen, Einheit des Gesamtvaterlandes und Volkssouveränität. Seit dieser Zeit der ersten Aufregung sind etliche Monate ins Land gegangen, und erst gegenwärtig läßt sich hier und da ersehen, in wie weit die Wünsche des Volks sollen erfüllt werden.

Zunächst hat man um Verminderung des Militärs und damit natürlich um ein Aufhören der Bevorzugung des



Militärstandes. Bedrängnisse, wirklicher oder drohender Krieg haben aber das Parlament zu Frankfurt zu dem Antrage veranlaßt, das 600000 Mann starke Bundesheer auf 900000 zu erhöhen. Außerdem verlaugt der preussische Landesgefesentwurf über die Bürgerwehr, daß jeder Bürgerwehrmann sich Waffen und Dienstkleidung auf eigene Kosten anschaffe. Wir haben also neben einem verstärkten Heere, neben der zu erbauenden Flotte noch ein zweites Heer, die Bürgerwehr, auszurüsten. In Betreff der hohen Pensionen sind nur die (wenigen) höchsten Stellen auf 4000 Thlr. herabgesetzt.

An andern Orten war der Wunsch ausgesprochen, daß die Ausgaben für die 34 deutschen Hofhaltungen, Kammern u. s. w. vermindert werden möchten, namentlich wünscht man dies in Thüringen und am Rhein; statt dessen haben wir noch einen 35sten Hof, Minister und Kammern erhalten, nämlich einen Reichsverweser, deutsche Reichsminister, Reichsräthe und ein Reichsparlament.

Es war ferner vom König feierlich ausgesprochen Preußen solle in Deutschland aufgehen. Dies heißt doch, daß das besondre Preußenthum fortan aufhören solle. Dennoch haben sich Preußenvereine gebildet, dennoch hat das Ministerium sich nicht unbedingt den Frankfurter Beschlüssen in Betreff der Reichsverweserschaft unterwerfen wollen. Dasselbe beabsichtigt Hannover. Wo soll aber eine Einheit, die nicht bloß in Worten, sondern der Sache nach bestehen soll, herkommen, wenn man nicht hochherzig und patriotisch genug ist, dem Gemeinwohle die Privatwünsche zu opfern? Hat der deutsche Bund Deutschlands Einheit möglich gemacht? Widersprechen die Verordnungen der einzelnen Landesregierungen nicht so oft dem Gesamtwohl? Haben nicht oft Deutsche gegen Deutsche gefochten? Ein einiges, einziges Deutschland ist unsre Rettung, ist die Aufgabe unsrer Zeit, daher deutsche Vereine anstatt der Preußenvereine!

Der Präsident des Frankfurter Parlamentes sprach als Grundsatz der Versammlung die Anerkennung der Volkssouveränität aus, und dasselbe Parlament wählte einen Reichsverweser, der das Recht hat, Beschlüsse nicht auszuführen, die ihm nicht gefallen. Wo bleibt da die Volkssouveränität?

Endlich war uns eine Konstitution auf breiter Grundlage versprochen, da das Volk gleiche Rechte haben muß, wenn es gleiche Pflichten hat. Dennoch beantragte das abgetretene Ministerium eine Adelskammer, deren Mitglieder jährlich 8000 Thlr. Einkommen haben und wegen dieses Vermögens Sitz und Stimme in der Kammer haben sollten. Für die Bürgerwehr war „freie Wahl der Führer“ versprochen, und



dennoch beantragt das gegenwärtige Ministerium im Gesekentwurf über die Bürgerwehr, daß die Majors nur von den Ober- und Unteroffizieren, die Obersten vom Könige gewählt werden.

Ich habe diese Widersprüche deshalb zusammengestellt, daß man nicht meine, wenn ein Wunsch ausgesprochen, auch seine Erfüllung versprochen ist, so müssen er auch sofort wirklich werden, da zwischen Willen und That mache Bedenken und sonderbaren Auslegungen liegen, die man kaum ahnt und vermuthet. Wir werden vielleicht nach vielen Anstrengungen und überspannten Hoffnungen nur ein kleines Schritchen weiter kommen.

St. Körner.

### Eine Kaiserkrönung.

Da wir die Festlichkeiten der Reichsverweserwahl erlebt und gelesen haben, so ist es wohl nicht ungeeignet, einer spaßhaften Geschichte zu gedenken, die sich bei der letzten Kaiserkrönung zu Frankfurt zugetragen hat.

An diesem Festtage war Frankfurt so mit Fremden überfüllt, daß zwei spät angekommene Kölner lange Zeit vergeblich von Gasthof zu Gasthof mit der Bitte um Nachtquartier wanderten. Erst spät in der Nacht fanden sie einen entlegenen Gasthof, dessen Wirth noch ein kleines Dachkammerchen leer hatte. Die Kölner nahmen das bescheidne Quartier mit Freunden an, labten sich nach der langen Wanderschaft und Angst in der Gaststube weidlich an Trank und Speise und bestiegen ihr Himmelreich mit der wiederholten Bitte an den Wirth, sie ja morgen bei Zeiten zu wecken, da die Krönungsfeier 9 Uhr beginnen sollte. Unter Scherzen und Lachen schliefen die Schaulustigen ein und verfielen bald in Folge der Ermüdung und des reichlich genossenen Weines in einen festen Schlaf.

Nach so und so viel Stunden erwachte der Eine und stand auf, um zum Fenster hinaus zu sehen, damit er die Tageszeit erfahre. Er tappte im Finstern die Wände entlang und fand endlich ein Fenster, welches er öffnete, aber vor sich nur pechschwarze Finsterniß erblickte. Daher legte er sich ruhig wieder zu Bett und schlief weiter. Diese Umschau hielt er noch mehre Male, aber immer wieder sah er dieselbe Finsterniß vor sich. Dies kam den Gästen endlich doch bedenklich vor, da sie bereits Geräusch im Hofe hörten, deshalb kleideten sie sich an und stiegen hinab in die Wirthsstube. Welches Entsetzen ergriff sie, als sie den Uhrzeiger gerade auf der Mittagstunde stehn sahen! In demselben Augenblicke trat der Wirth mit freudestrahlendem Gesichte herein, denn er kam eben von der Krönungsfeier. Die



wüthenden Kölner bestürmten ihn mit Fragen, warum er sie nicht zur rechten Zeit geweckt, und warum er so blinde Fensterscheiben in der Dachkammer angebracht habe.

Der Wirth, so höflich er sonst war, mußte erst auslachen, ehe er antworten konnte. Meine Herrn, sagte er endlich, Sie sind in der That zu bedauern, die weite Reise umsonst gemacht zu haben. Im Tumult des Gasthofslebens habe ich vergessen, Sie zu wecken. Sie haben also Recht, mich deshalb anzuklagen. Was indeß die blinden Fensterscheiben anlangt, so sind Sie im Unrecht, denn die Dachkammer hat gar keine Fenster. Wohl aber steht in ihr ein alter Glasschrank, dessen Flügel Sie wahrscheinlich für Fenster gehalten, geöffnet, und in den Schrank hinein gesehen haben, in welchem es natürlich stockfinster gewesen und geblieben ist. Sie sehn also, daß wir uns beide Unrecht gethan und geirrt haben, deshalb schlage ich vor, gegenseitig abzurechnen, und zur Versöhnung ein Fläschchen zu trinken. — So aufgebracht die Kölner waren, so mußten sie doch lachen und nahmen den Ausgleichungsstrank an.

Fr. Körner.

### Die Handwerkervereine

haben ohne Zweifel eine bedeutende Zukunft. Wir müssen jedoch, um der Begriffsverwirrung vorzubeugen, zweierlei Vereine dieses Namens unterscheiden. Die eine Klasse hat die materiellen Verhältnisse im Auge, beschränkt sich zum größten Theil auf Meister, bildet eine Art von Vereinigung aller Zunftgenossen, will den Gewerbestand bei der Abfassung der betreffenden Gesetze sowie vor der Behörde vertreten, ist — kurz gesagt — eine äußere Einigung. In diesem Sinne nennt sich z. B. in Halle eine Zahl zu diesen Zwecken verbundener Handwerksmeister „Handwerkerverein.“ Derselbe verfolgt im Ganzen die in Magdeburg bei der Versammlung am 14. u. 15. Mai aufgestellten Grundsätze: bestimmte Erlernung eines Handwerkes, Prüfung des Meisters und des Gesellen, Feststellung eines gewissen Alters für den selbständigen Gewerbsbetrieb, Beschränkung des Hausirhandels und der Kleider-, Möbel- und anderer Magazine auf geprüfte Meister, unbeschränktes Wandern u. s. w.

Eine wesentlich andere, mehr geistig-sittliche Aufgabe hat sich der schon einige Monate früher gegründete Handwerkerverein gestellt, welcher vielleicht genauer Handwerkerbildungsverein heißen sollte. Unter seinen (mehr als 200) Mitgliedern befinden sich zwar auch Meister, zum größten Theile aber Gehülfsen; auch Lehrlinge über 18 Jahre und Leute, welche nicht dem Handwerkerstande angehören, können die Mitgliedschaft erlangen, eine Bestimmung, wodurch der Verein vor der engberzigen Ausschließlichkeit und dem beschränkten Kastengeiste bewahrt wird.



Die äußere Verwaltung besorgt er durch einen aus 15 Mitgliedern bestehenden Vorstand, welcher seine Geschäfte auf einen Vorsitzenden (für das laufende Halbjahr Lehrer Körner) und dessen Stellvertreter (Tischlermeister Schönemann), auf einen Schriftführer (Diakonus Hasemann) und dessen Stellvertreter (Inspektor Dieck, welcher zugleich das Lehrerkollegium im Vorstande vertritt), auf einen Bibliothekar (Lithograph Stein), auf einen Kassensführer (Tischlergehülfe Vogel), und auf 10 Tagesordner vertheilt hat. Letztere sorgen an den einzelnen Tagen für das Aufschließen der Locale, für Aufrechthaltung der Ordnung u. s. w.

Die äußeren Mittel sind ein freiwilliges Eintrittsgeld und ein monatlicher Beitrag ( $2\frac{1}{2}$  Sgr.). Außerdem haben Gönner und Mitglieder des Vereins außerordentliche Spenden an Geld, Stühlen, Tischen, Büchern u. s. w. gegeben, und von den städtischen Behörden ist die ganze obere Etage des Rathskellers (5 große Zimmer) zur unentgeltlichen Benutzung überlassen worden.

Die innern, geistigen Mittel ruhen zunächst in der Belehrung, in der Mittheilung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Ein zahlreiches Lehrerkollegium hat den Unterricht im Zeichnen, Schreiben, Aufsätzen, deutscher Sprache, Rechnen, Geometrie, Naturbeschreibung, Naturlehre, Chemie, Geschichte, Volkswirtschaftslehre u. d. m. übernommen. Durch diese Lehrstunden sind 4 Abende vollständig besetzt, während zwei Abende gemeinsamen Besprechungen über gemeinnützige Gegenstände gewidmet sind. Wir glauben auf dieses Bildungsmittel besonders deshalb Gewicht legen zu müssen, weil dasselbe die Uebung im öffentlichen Reden fördert. Will der Gewerbestand, im weitern Sinne der mittlere und niedere Bürgerstand, sich Geltung verschaffen, so muß er vor Allem der Rede, dieses Haupthebels der Wirksamkeit, mächtig sein. Damit geht Hand in Hand das Lesen von Zeitschriften und Büchern, welche schon jetzt in ziemlich großer Anzahl ausgelegt sind. Wir sind hierin nicht einseitig, sondern geben möglichst vielen Ansichten Raum und Gehör. Gemeinschaftliche Vergnügungen, an welchen die Familien der dem Verein Angehörigen, namentlich auch in den weiblichen Gliedern, Antheil nehmen können, befördern den geselligen Verkehr. Schmausereien und Trinkgelage sind verpönt. Wir wollen den Ernst der Sittlichkeit und den Sinn der Sparsamkeit.

Nur der böse Wille kann verkennen, daß in solchen Vereinigungen ein lebenskräftiger Keim für die Zukunft des Handwerkerstandes, überhaupt des mittlern Bürgerstandes liegt. Soll diesem geholfen werden, so muß es auch durch dergleichen geistige Mittel geschehen. Wir laden alle Angehörigen des Hand-



werkerstandes: Schuhmacher, Schneider, Zimmerleute, Maurer, und Andere freundlich ein, sich mit eignen Augen zu überzeugen, was wir ihnen bieten. Jeder ist uns willkommen; kein Standesvorurtheil, kein Stolz legt ihm einen Stein in den Weg. Einen gesinnungstüchtigen, gebildeten, sittlichen Mittelstand schaffen zu helfen, das ist unsere Aufgabe. Hasemann.

### Wochenschau.

Am 10. Juli konstituirte sich der neue halbjährige Vorstand des Handwerker- (Bildungs-) Vereins. — Am 12. Juli geht das Amt des Prorektors bei der Universität vom Prof. Volkmann an Prof. Meier über. Beachtenswerth ist, daß Veltner seine Antrittsrede deutsch hält, und die Studentenschaft sich das Recht der Bethheiligung nimmt. — An demselben Tage wird eine Bürgerversammlung gehalten, welche in aller Ordnung verläuft. Der Zweck des Reiseberichts vom Diak. Hasemann ist von Einigen nicht verstanden worden. — Der konstitut. Klub verfaßt am 13. Juli eine Adresse an die Berliner Nationalversammlung, worin er dieselbe gebührend ermahnt, sich von der Schnecke auf das Ross zu setzen. — Derselbe Klub hält am 15. Juli im Verein mit Deputirten anderer konstitutionellen Klubs eine Sitzung, deren Glanzpunkt eine Erklärung ist, worin dem König von Hannover gerathen wird abzudanken, falls er sich der deutschen Centralgewalt nicht fügen wolle. Uebrigens hat der Klub die Anschuldigungen seines Flugblattes gegen die hiesigen Demokraten noch nicht korrigirt. — Am 15. Juli verwirft die 7. Kompagnie der halleischen Bürgerwehr gegen Eine (Zugführer Körner) Stimme das von allen Kompagnien angenommene provisorische Ortsstatut, um die Verpflichtung der Treue für König, Vaterland und (noch nicht vorhandene) Konstitution neben dem praktischen Zwecke der Beschüzung des Eigenthums und des Friedens zu übernehmen. — An demselben Tage erscheint die erste Nummer der „Halleischen Zeitung.“ Organ für die Demokratie, von Weißgerber, Rawald, Ehrlich. — Am 17. Juli wollte der „deutsche Klub“ eine Versammlung halten, verlegte sie jedoch auf den 20. Juli. — Nachtrag: Der Preußenverein für konstitutionelles Königthum (Vorstand: Eiselen, v. Altenstadt, Kumpel, Tischmeyer, Brodkorb, Linke (Hallor), Komitee: Weißenborn, Stephan, Ludwig, Gebhardt, Schild, Kunsch, Hänchel, Schadeberg u. A.) fordert am 8. Juli in einer Adresse Verlegung von mehr Soldaten nach Berlin. — Diakonus Bracker ist, gegen 3 Stimmen von 10, im Kirchenkollegium zum Oberprediger zu St. Moritz gewählt. — Ein Theil des früher bestehenden Lanzenkorps ist mit dem Hauptmann desselben (Meyer) unter das Kommando der Bürgerwehr getreten.



Rep. 31

# Bürgerblatt.

Monatschrift

zur Förderung des Gemeindelebens, zur Belehrung  
und zur Unterhaltung

für

## Halle und Umgegend.

1848

mar.

